OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-154406/2/VG**

Datum: **Linz, 19. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Mag. Dr. A__, vertreten durch die B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 9. Dezember 2024, GZ: BHRI-2024-392590/3-AIJ, betreffend Zurückweisung eines Antrages nach dem Denkmalschutzgesetz (DMSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wies die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin vom 31. Oktober 2024 gemäß § 31 Abs. 1 DMSG auf Anordnung von näher umschriebenen Sicherungsmaßnahmen betreffend das Denkmal (Wohnstock eines ehemaligen Bauernhofes) in D__, E-Straße, Grundstück Nr. aaa, EZ bbb, KG ccc D__, als unzulässig zurück.
Konkret wurde in diesem Antrag Folgendes ausgeführt [Anm.: ohne Hervorhebungen im Original; im Antrag wird das hg. Beschwerdeverfahren prot. zu Zl. LVwG-154107 angesprochen, siehe dazu sogleich]:

„001 Mit Schriftsatz vom 01.10.2024 hat die bisher im Verfahren erster Instanz bisher nicht als Partei beteiligte Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa aufgrund der Information des Bundesdenkmalamtes laut Schriftsatz vom 17.09.2024 Kenntnis davon erhalten, dass am 10.10.2024 vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist.

002 Gem. § 26 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. Punkt I Nr. 41/2024 - in Kraft getreten am 01.09.2024 - kommt in einem Verfahren nach § 31 Denkmalschutzgesetz nicht nur dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu. Vielmehr ist in Verfahren gem. § 31 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (neben dem Bundesdenkmalamt) als Partei auch jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümerin bzw. Eigentümer des Kulturgutes ist, das gem. § 31 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz im Rahmen einer Sicherungsmaßnahme geschützt werden soll.

003 Die Eigentümerin/der Eigentümer eines unter Denkmalschutz gestellten Objektes ist jedenfalls von dem in § 4 Denkmalschutzgesetz normierten Verbot der Zerstörung und Veränderung von Denkmalen in dem Sinn umfasst, dass der Eigentümer eines solchen Denkmals das Denkmal weder zerstören noch verändern darf.

004 Unstrittig ist wohl, dass die unter Denkmalschutzstellung des Objektes der Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa im Sinne des § 1 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz durch Bescheid des Bundesdenkmalamtes (§ 3 Denkmalschutzgesetz) erfolgt ist und dieser Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist, sodass gem. § 1 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz davon auszugehen ist, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung im Sinne des Abs 1 leg. cit. (unter Denkmalschutzstellung) wirksam in Kraft getreten ist.

005 Mit diesem rechtskräftigen Bescheid erfolgte die Feststellung des öffentlichen Interesses dieses Objektes an der Erhaltung desselben im Sinne des § 1 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz folgte gem. § 1 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz in jenem Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt des Rechtswirksamwerdens der unter Denkmalschutzstellung befindet (also sobald der Bescheid des Bundesdenkmalamtes gem. § 3 Denkmalschutzgesetz im Sinne des § 1 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz rechtswirksam geworden ist).

006 Zu diesem Zeitpunkt war sowohl die gesamte Heizungsanlage für das unter Denkmalschutz gestellte Gebäude in dem benachbarten Objekt, das im anhängigen Vollstreckungsverfahren zur Gänze entfernt werden soll, aber auch

die Senkgrube, die ebenfalls im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme gänzlich entfernt werden sollte, Teil des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes, das über diese Heizungsanlage und unterirdische Leitungen beheizt wurde, ebenso auch die Senkgrube, in die die Abwasserbeseitigung des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes stattgefunden hat, sodass diese als Teile des Denkmales wohl unstrittig zu qualifizieren sind, da sie im Zeitpunkt der unter Denkmalschutzstellung Teil des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes waren.

007 Gem. § 1 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz ist davon auszugehen, dass selbst dann, wenn nur Teile eines Denkmales geschützt werden, dieser Schutz auch die übrigen, allenfalls nicht geschützten Teile in jenem Umfang umfasst, als dies für die denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile notwendig ist. Selbst dann, wenn man daher davon ausgehen sollte, dass die Heizungsanlage und die Senkgrube nicht unmittelbar unter Denkmalschutz gestellt worden sein sollte, so umfasst der Schutz des Denkmales die übrigen Teile, also auch die Heizungsanlage und die Senkgrube, da diese für die denkmalgerechte Erhaltung des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes notwendig im Sinne des § 1 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz sind.

008 Ungeachtet dessen ist aber vielmehr davon auszugehen, dass die Senkgrube und die Heizungsanlage gem. § 1 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz durch die unter Denkmalschutzstellung des Gebäudes als Bestandteile und Zubehör derselben und den Bestand (die Substanz) berührende Teile im Sinne des § 1 Abs. 9 Denkmalschutzgesetz in die unter Denkmalschutzstellung miteinbezogen worden sind. Dazu zählt auch die auf einen besonderen spezifischen Verwendungszweck des Denkmals ausgerichtete Ausstattung oder Einrichtung, soweit sie auf Dauer eingebracht wurde. Die Senkgrube und die Heizungsanlage dienen einem solchen spezifischen Verwendungszweck nämlich dahingehend, dass dadurch ein Bewohnen des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes und die damit verbundene Erhaltung der Substanz desselben ermöglicht wird.

009 Der Sachverständige F__ hat in seinem Gutachten vom 04.01.2024 eindeutig und unmissverständlich konstatiert, dass sich im historischen Altgebäude keine Räumlichkeiten befinden, in denen sich eine Heizzentrale mit Pellets, Hackgut und dergleichen inklusive der Heizvorräte einbauen ließe.

009.1. Eine andere Beheizungsvariante als die derzeit vorhandene Energieversorgung aus dem Nachbargebäude scheinen sich aus technischen Gesichtspunkten negativ auf die Gebäudesubstanz auszuwirken, sodass er die Empfehlung abgab, an der derzeitigen Beheizung des historischen Gebäudes nichts zu ändern.

009.2. Um die Gebäudesubstanz schadenfrei erhalten zu können, ist es auch technischer Sicht jedenfalls erforderlich, eine möglichst gleichbleibende Raumtemperatur sicherzustellen.

009.3. Um dies zu erreichen, ist es erforderlich, eine automatische und sich selbstständig regelnde Beheizung sicherzustellen.

009.4. Aufgrund der vorhandenen Heizflächen ist eine Heizung erforderlich mit der mittlere bis hohe Temperaturen erreicht werden können, was allerdings nur durch die im benachbarten Objekt vorhandene Heizung möglich ist.

010 Aus der Bestimmung des § 26 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz in der aktuellen Fassung ist jedenfalls abzuleiten, dass nicht nur dem Bundesdenkmalamt für Sicherungsmaßnahmen im Sinne des § 31 Denkmalschutzgesetz Antragsrechte an die Bezirksverwaltungsbehörde sowie Parteistellung und das Recht zukommt, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gemäß Art 132 Abs. 5 B-VG und Revision gem. Art 133 Abs. 8 B-VG zu erheben, sondern auch der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des unter Denkmalschutz gestellten Objektes.

011 Die diesbezügliche Parteistellung der Eigentümerin des Grundstückes ist bereits mit Schriftsatz vom 01.10.2024 begründet geltend gemacht worden. Dazu wird auf das Bezug habende Vorbringen in diesem Schriftsatz verwiesen.

012 Die Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa und damit Eigentümerin des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes schließt sich dem Antrag des Bundesdenkmalamtes gem. § 31 Denkmalschutzgesetz auf Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz ihres unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes somit ausdrücklich an und formuliert zusätzlich zur Antragstellung des Bundesdenkmalamtes ihrerseits den Sicherungsantrag, wie folgt:

Wegen der Gefahr, dass Teile des mit Mandatsbescheid des Bundesdenkmalamtes vom 07.03.2024, GZ: BDA-58192.0bj/0002-00/2016 unter Denkmalschutz gestellten Wohnstocks eines ehemaligen Bauernhofes im D__, E-Straße, gerichts- und politischer Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich, nämlich die Heizungsanlage, die der Beheizung dieses Wohnstocks dienen und sich in dem neben dem historischen Gebäude stehenden Neubaus/Rohbaus befindet, sowie die Senkgrube, die der Abwasserleitung des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes dient, geändert und zerstört werden, wird hiemit

012.1 das Verbot der Zerstörung dieser Teile des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes gem. § 31 Abs. 2 angeordnet und weiters als Maßnahme gem. § 31 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz angeordnet, dass ein Abriss nachstehender unter Denkmalschutz gestellter Teile des unter Denkmalschutz gestellten Gebäudes zu unterlassen ist und zwar

012.1.1 betreffend die zu diesem Wohnstock gehörende Heizungsanlage (nämlich die sich im Keller neben dem historischen Gebäude stehenden Neubaus/Rohbaus befindliche Pelletskesselanlage Fabrikat ÖKOFEN mit einer Heizleistung von 36 kW und der dazu gehörenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch die im Erdreich verlegte Fernleitung zum unter Deckmalschutz gestellten Altbau, worin die Fernleitungen aus der Heizzentrale des Neubaus/Rohbau in eine Technikzentrale münden samt den dort befindlichen Pumpengruppen zur Wärmeverteilung im Gebäude und Warmwasserspeicher sowie Rauchfanganlage) und

012.1.2. betreffend die als Bestandteil des unter Deckmalschutz gestellten historischen Gebäudes der Abwasserentsorgung dienenden Senkgrube und der dazugehörenden Verbindungsleitung zwischen der Senkgrube und dem unter Denkmalschutz gestellten Gebäude und zwar solange, bis eine rechtskräftige Entscheidung über einen Antrag nach § 5 Denkmalschutzgesetz vorliegt,

012.1.3. wobei dem Bürgermeister der Gemeinde Neuhofen im Innkreis, der den Abbruchbescheid auch hinsichtlich der Heizungsanlage und der Senkgrube erteilt hat und der BH Ried im Innkreis als diesbezügliche Vollstreckungsbehörde betreffend den Abbruchbescheid und auch der Eigentümerin des unter Denkmalschutz gestellten Objektes das diesbezügliche Verbot und diese Anordnung zugestellt werden möge.

012.2. Weiters möge der Eigentümerin des Grundstückes Nr. aaa, Frau Mag. Dr. A__, aufgetragen werden, auf diesem Grundstück gut sichtbar eine Tafel anzubringen, mit dem Hinweis, dass die sich im Keller neben dem historischen Gebäude stehenden Neubau/Rohbau befindliche Pelletskesselanlage Fabrikat Ökofen und die dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, insbesondere auch die im Erdreich verlegte Fernleitung zum unter Denkmalschutz gestellten Anbau, worin die Fernleitungen aus der Heizzentrale des Neubaus/Rohbaus in eine Technikzentrale münden samt den dort befindlichen Pumpengruppen zur Wärmeverteilung im Gebäude und Warmwasserspeichers sowie die Rauchfanganlage dieser Heizungsanlage, sowie die sich auf dem Grundstück befindliche Senkgrube und die Leitungen zwischen den unter Denkmalschutz

gestellten Gebäude und der Senkgrube - auf Anordnung des Landesverwaltungsgerichtes hin - nicht entfernt werden dürfen."

2. Der verfahrensgegenständliche Antrag ging zunächst beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) ein, da dort aufgrund eines Antrages des Bundesdenkmalamtes ein Beschwerdeverfahren gemäß § 31 DMSG, betreffend das auch hier gegenständliche Denkmal, anhängig ist (prot. zu Zl. LVwG-154107). Das LVwG Oö. leitete diesen Antrag mit Schreiben vom 6. November 2024 zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiter, die in der Folge den angefochtenen Bescheid erließ.

3. In rechtlicher Hinsicht ist dazu Folgendes auszuführen:

Die hier relevanten Bestimmungen des DMSG lauten wie folgt:

„Partei- und Antragsrechte

§ 26. (1) In Verfahren über die Feststellung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines unbeweglichen Denkmals sind Parteien ausschließlich die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer (gegebenenfalls die Bauberechtigten), die aus den öffentlichen Büchern ersichtlich sind, die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann und die Gemeinde.

(2) Soweit die Verfahren nicht von Amts wegen eingeleitet sind, können die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und, wenn es sich um ein unbewegliches Denkmal handelt, auch die Landeshauptfrau bzw. der Landeshauptmann und die Gemeinde die Einleitung von Verfahren über

1. die Feststellung des öffentlichen Interesses beantragen, wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung durch eine vorläufige Unterschutzstellung vermutet wird;
2. die Aufhebung des Denkmalschutzes gemäß § 5 Abs. 7 beantragen.

(3) Anträge betreffend die Bewilligung der Veränderung, Zerstörung und Ausfuhr von Denkmalen können die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder jede andere Person stellen, die zumindest glaubhaft macht, dass sie rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, von einer erteilten Bewilligung für sich selbst Gebrauch zu machen.

(4) Dem Bundesdenkmalamt kommen in Verfahren gemäß § 7 (Umgebungsschutz), § 31 (Sicherungsmaßnahmen) sowie § 36 (Wiederherstellung bzw. Rückholung von Denkmalen) Antragsrechte an die Bezirksverwaltungsbehörde sowie Parteistellung und das Recht zu, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG zu erheben. In Verfahren gemäß § 31 Abs. 1 ist (neben dem Bundesdenkmalamt) als Partei nur jene Person anzusehen, die offenbar Eigentümerin bzw. Eigentümer des Kulturgutes ist. Ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Kulturgutes oder deren Aufenthalt nicht ohne weitere Nachforschungen bekannt, so kommt derjenigen Person Parteistellung zu, in deren Gewahrsam sich das Kulturgut befindet.

[...]

Sicherungsmaßnahmen

§ 31. (1) Besteht die Gefahr, dass

1. Denkmale, die unter Schutz stehen, verändert oder zerstört werden,
2. Denkmale entgegen § 6 Abs. 1 veräußert oder belastet werden,
3. archäologische Fundstellen oder Fundgegenstände entgegen § 9 verändert werden oder
4. Kulturgut entgegen § 16 Abs. 2 ins Ausland verbracht wird,

so hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Bundesdenkmalamtes oder – bei Gefahr im Verzug – von Amts wegen jeweils geeignete Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen.

(2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 sind, wenn sie sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden, durch Verordnung, andernfalls durch Bescheid zu treffen.

(3) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Anordnung einer baulichen Abwehr im oder am Denkmal oder in angrenzenden Bereichen von Wasser, Sturm, Feuer, Schneelast, Lawine, Muren und anderen Naturgefahren;

2. die Anordnung von Eingriffen zur Abwehr einer allgemeinen baulichen (zB lose Bauteile) oder statischen Gefährdung;

3. das Verbot, das Denkmal und angrenzende Bereiche zu betreten, zu befahren oder zu betauchen einschließlich sonstiger Verkehrsbeschränkungen;

4. die Anordnung, begonnene Arbeiten unverzüglich einzustellen;

5. die Anordnung, ein bewegliches Denkmal, eine Sammlung oder Bestandteile und Zubehör eines unbeweglichen Denkmals zu verzeichnen, jede Änderung des Verwahrungsortes, des Eigentums, des Besitzes oder der Innehabung anzuzeigen oder die Verwahrung an einem bestimmten Ort festzulegen.

(4) Ist die Gefahr durch ein rechtswidriges Verhalten einer Person, insbesondere durch Verstöße gegen die §§ 4, 6, 9, 10 und 16, begründet, so sind die Kosten der angeordneten Maßnahmen von dieser zu tragen."

Vorweg ist festzuhalten, dass wenn - wie im hier gegenständlichen Fall - ein Antrag spruchgemäß zurückgewiesen wurde, Sache des Beschwerdeverfahrens vor LVwG Oö. lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. etwa VwGH 14.09.2021, Ra 2019/07/0045, mwN).

Im hier zu beurteilenden Einzelfall ist die Zurückweisung des verfahrenseinleitenden Antrages unzweifelhaft zu Recht erfolgt. Wie die belangte Behörde bereits zutreffend mit Bezugnahme auf den ausdrücklichen und klaren Wortlaut des § 31 DMSG ausgeführt hat, kommt der Bf als Grundstückseigentümerin und folglich Eigentümerin des Kulturgutes (Denkmals) kein Antragsrecht auf Auferlegung von Sicherungsmaßnahmen zu. Ein solches Antragsrecht besteht vielmehr nur für das Bundesdenkmalamt (arg.: „auf Antrag des Bundesdenkmalamtes"). Daran ändert auch die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Novelle des DMSG, BGBl. I Nr. 41/2024, nichts. Vielmehr wird in § 26 DMSG (neu) lediglich klargestellt, dass dem Eigentümer des Kulturgutes in Verfahren nach § 31 Abs. 1 DMSG Parteistellung zukommt; hingegen wird ein Antragsrecht für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 31 DMSG auch in dieser Bestimmung, die die Partei- und Antragsrechte regelt, nicht eingeräumt. Dies erklärt sich schon denklogisch daraus, dass der Eigentümer des Denkmals in einem Verfahren nach § 31 DMSG lediglich dann beschwert sein kann, wenn von der Bezirkshauptmannschaft Sicherungsmaßnahmen (von Amts wegen oder über Antrag des Bundesdenkmalamtes) angeordnet werden, nicht aber für den hier gegenständlichen Fall, in dem trotz Antrag des Bundesdenkmalamtes

keine Sicherungsmaßnahmen angeordnet wurden (siehe dazu das noch anhängige und bereits erwähnte hg. Beschwerdeverfahren, prot. zu Zl. LVwG-154107). Wie die belangte Behörde weiters zutreffend ausgeführt hat, lässt sich ein Antragsrecht des Grundstückseigentümers bzw. Eigentümers des Kulturgutes (Denkmals) auch aus den übrigen Bestimmungen des DMSG nicht ableiten.

Bei diesem Ergebnis konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (siehe § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt zur Frage des Antragsrechtes nach § 31 DMSG noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung vor. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes liegt aber dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen - wie im hier gegenständlichen Fall - klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 14.6.2022, Ra 2022/05/0036; 22.10.2022, Ro 2020/05/0027, jeweils mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch